

## **Lebensversicherung als Mittel der Zuwendung von Vermögen auf den Todesfall**

Lebensversicherungen, insbesondere die klassische Kapitallebensversicherung, gehören zu den verbreitetsten Formen der Altersvorsorge, aber auch der Vorsorge für Hinterbliebene im Versterbensfall. Nicht selten baut auch die Altersvorsorge eines Partners auf der Lebensversicherung des allein oder überwiegend für den Unterhalt sorgenden anderen Partners auf.

Dr. iur. Achim Peters macht in einem zweiteiligen Aufsatz, welcher in der Zeitschrift für Erbrecht (ZR 2010, Seite 165 ff, Seite 195 ff) erschienen ist, auf eine Problematik aufmerksam, die geeignet ist, solche Vorsorgeplanungen nicht nur zu erschweren, sondern gegebenenfalls komplett auszuhebeln.

Dem zugrunde liegt eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 21. Mai 2008.

Der Bundesgerichtshof hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem der verheiratete Verstorbene eine Lebensversicherung abgeschlossen hatte, die als Bezugsberechtigten im Versterbensfall den gemeinsamen Sohn der Eheleute einsetzte. Nachdem sich der später Verstorbene von seiner Ehefrau getrennt hatte, änderte er die Bezugsberechtigung und setzte seine neue Lebensgefährtin ein. Kurze Zeit später verstarb er.

Die Lebensgefährtin des Verstorbenen und die Erbengemeinschaft, bestehend aus dessen Ehefrau und dem gemeinsamen Sohn, machten jeweils Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme geltend.

Nachdem das erstinstanzlich zuständige Landgericht Flensburg der Erbengemeinschaft recht gegeben hatte, sprach das Oberlandesgericht Schleswig auf die Berufung der Lebensgefährtin diesen Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme zu.

Hiergegen legte die Erbengemeinschaft Revision zum Bundesgerichtshof ein, welcher das Berufungsurteil aufhob und das erstinstanzliche Urteil wiederherstellte.

Zur Begründung führte der Bundesgerichtshof aus, die Lebensgefährtin des Verstorbenen habe einerseits die Bezugsberechtigung auf die Todesfalleistung der Lebensversicherung wirksam erworben. Eine Abänderung oder ein Widerruf durch die Erben sei nicht möglich. Sie könne aber andererseits die Versicherungsleistung im Verhältnis zu den gesetzlichen Erben des Verstorbenen nicht behalten. Grund hierfür sei, dass der der Zuwendung zugrunde liegende Schenkungsvertrag – als solchen hatten die Gerichte das Rechtsverhältnis zwischen dem Verstorbenen und seiner Lebensgefährtin übereinstimmend charakterisiert – nicht wirksam zustande gekommen ist.

Eine Schenkung ist – auch wenn dies in der Praxis nicht immer erkennbar ist – ein Vertrag. Als solcher bedarf er eines Angebots des Schenkers, welches durch den Beschenkten angenommen werden muss. Bei der Bezugsberechtigung auf die Todesfalleistung einer Lebensversicherung wird der Versicherer beauftragt, dem Begünstigten im Versicherungsfall das Schenkungsangebot zu übermitteln. Der Versicherer ist insoweit Bote des Versicherungsnehmers. Ein solcher Auftrag an den Versicherer ist grundsätzlich jederzeit widerrufbar. Mit dem Versterben des Versicherungsnehmers geht dieses Widerrufsrecht auf dessen Erben über.

In dem durch den Bundesgerichtshof entschiedenen Fall hatte die Erbengemeinschaft nach dem Verstorbenen den Botenauftrag gegenüber dem Versicherer widerrufen, bevor dieser das Schenkungsangebot an die Lebensgefährtin des Verstorbenen übermitteln konnte. Der Schenkungsvertrag konnte damit nicht wirksam werden.

Dadurch fehlt der Zuwendung des Bezugsrechts die Rechtsgrundlage. Die Lebensgefährtin war um das Bezugsrecht ungerechtfertigt bereichert und hatte dieses zurückzugewähren. Da mit dem Tod des Versicherungsnehmers an dessen Stelle die Erbengemeinschaft getreten war, erhielt diese das Bezugsrecht und damit auch die Todesfalleistung der Lebensversicherung.

Die Lebensgefährtin ging leer aus.

Man mag dieses Urteil für überraschend oder – wie Dr. iur. Achim Peters – falsch halten, es entspricht der ständigen Rechtsprechung der deutschen Obergerichte.

Diese Problematik tritt grundsätzlich immer dann auf, wenn die Bezugsberechtigung auf die Todesfalleistung einer Lebensversicherung einer Person zugewendet werden soll, die nicht Erbe des Versicherungsnehmers ist und kann selbstverständlich auch bei anderen Vorsorgeverträgen zum Tragen kommen.

Dem kann beispielsweise dadurch Rechnung getragen werden, dass man das Bezugsrecht unwiderruflich einräumt. Das heißt, der Begünstigte erhält ein sofort wirksames Recht, das grundsätzlich weder durch den Versicherungsnehmer noch durch dessen Erben angegriffen werden kann.

Diese Gestaltung – die beispielsweise bei der Nutzung von Lebensversicherungen als Sicherheiten für Kreditgeschäfte genutzt wird – ist aber nicht immer sinnvoll, da die Bezugsberechtigung eines Lebenspartners in diesem Fall auch dann unwiderruflich bliebe, wenn die Lebenspartnerschaft aufgelöst würde.

Flexibler, weil zu Lebzeiten des Versicherungsnehmers jederzeit abänderbar, danach aber grundsätzlich für alle Erben bindend, ist eine Absicherung der Zuwendung durch eine letztwillige Anordnung, beispielsweise durch ein testamentarisches Vermächtnis.

Da auch insoweit ein erheblicher gestalterischer Spielraum besteht, sollte die Vorsorgeplanung auf die besonderen familiären und sonstigen Bedürfnisse angepasst und mit rechtlicher Beratung abgestimmt werden.